

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 5. September 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0813/94 -3.2.4

Anmeldenummer: 88106984.3

Veröffentlichungsnummer: 0289972

IPC: A01D 78/10

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Heuwerbungsmaschine

Patentinhaber:
GREENLAND GMBH & CO. KG

Einsprechender:
Maschinenfabriken Bernard Krone GmbH

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit - (bejaht)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0813/94 - 3.2.4

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4
vom 5. September 1996

Beschwerdeführer: Maschinenfabriken
(Einsprechender) Bernard Krone GmbH
Heinrich-Krone-Straße 10
D-48480 Spelle (DE)

Vertreter: Döring, Wolfgang, Dr.-Ing.
Patentanwälte
Hauck, Graalfs, Wehnert, Döring, Siemens
Mörickestraße 18
D-40474 Düsseldorf (DE)

Beschwerdegegner: GREENLAND GMBH & CO. KG
(Patentinhaber) Erwin-Dietrich-Platz 1
D-78244 Gottmadingen (DE)

Vertreter: Grünecker, Kinkeldey,
Stockmair & Schwanhäusser
Anwaltssozietät
Maximilianstraße 58
D-80538 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
8. August 1994 zur Post gegeben wurde und mit
der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 289 972 aufgrund des
Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. A. J. Andries
Mitglieder: H. A. Berger
J. P. B. Seitz

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen die am 8. August 1994 zur Post gegebene Entscheidung der Einspruchsabteilung, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent 0 289 972 zurückgewiesen wurde, die am 30. September 1994 eingegangene Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beschwerdegebühr entrichtet. Die Beschwerdebegründung wurde mit dem am 14. Dezember 1994 eingegangenen Schriftsatz eingereicht.

II. In ihrer Entscheidung hat die Einspruchsabteilung folgende Druckschriften berücksichtigt:

D1 DE-U-7 318 934

D2 DE-U-8 625 784

D3 Prospekt der Firma PZ Zweegers "Novex 600 Schwader" aus dem Jahre 1985

D4 Richtlinien über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile in der Fassung vom 23. November 1984, Verkehrsblatt-Sonderdruck-3101, 3. Auflage, Mai 1986

D5 Agrar-Übersicht 5/1989, Seiten 18, 19 (nachveröffentlicht).

III. Die Beschwerdeführerin hat im Beschwerdeverfahren noch auf folgende Druckschriften zum Stand der Technik hingewiesen:

D6 DE-A-3 418 352

D7 "Allgäuer Bauernblatt" 53. Jahrgang, Kempten/Allgäu, 22. August 1985, Nr. 34, Seite 1727.

IV. Der erteilte Patentanspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"An einen Schlepper anschließbare Heuwerbm-
maschine (1), insbesondere Kreiselschwader, mit einem

Fahrgestell (4), an dem zwei, Laufräder aufweisende Rechkreisel (2,3) um je eine horizontale, in Fahrtrichtung liegende Schwenkachse (10) in eine Transportstellung um 90° hochschwenkbar angeordnet sind, dadurch gekennzeichnet, daß - in Draufsicht auf die Heuwerbungsmaschine (1) - das Fahrgestell (4) mit einem in Fahrtrichtung verlaufenden Längsträger (6) und einem in Fahrtrichtung vorderen und einem hinteren Querträger (7,8) die Form eines Doppel-T aufweist, daß die Rechkreisel (2,3) am Längsträger (6) beidseitig etwa mittig angelenkt sind, daß die Querträger (7,8) eine etwa dem Achsabstand der Rechkreisel (2,3) entsprechende Länge aufweisen, daß an den Querträgern (7,8) Warntafeln (13) angeordnet sind, daß am Längsträger (6) Mittel (5,15) zum Anschließen des Fahrgestells (4) an den Schlepper angeordnet sind, und daß am Fahrgestell (4) mindestens ein Laufrad (14,16) vorgesehen ist."

An diesen Anspruch 1 schließen sich die auf ihn bezogenen Ansprüche 2 und 3 an.

V. Am 5. September 1996 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt.

VI. Die Beschwerdeführerin hat in der mündlichen Verhandlung zunächst vorgetragen, daß aus dem angefochtenen Anspruch 1 in Verbindung mit den gezeigten Ausführungsbeispielen nicht klar sei, ob die Querträger nur zum Tragen der Warntafeln dienen sollen, oder ob sie auch einen stabilisierenden Effekt für das Fahrgestell haben. Lediglich bei der Ausführung nach Figur 1 sei ein stabiler hinterer Querträger erforderlich, da dort die Stützräder angeordnet sind.

Im Hinblick auf die Frage der erfinderischen Tätigkeit hat die Beschwerdeführerin vor allem auf die Druckschrift D6 hingewiesen. Dort sei eine Heuwerbungsmaschine bekannt, die die Merkmale des Oberbegriffes des angefochtenen Anspruches 1 und wesentliche Merkmale seines kennzeichnenden Teiles aufweise. Die in Figur 1 gezeigten parallelen hinteren Längsträger könnten ohne weiteres durch einen durchgehenden Längsträger ersetzt werden. Darin sei kein wesentlicher Unterschied zur Maschine nach dem angefochtenen Patent zu sehen. Die Anordnung von Warnschildern sei Vorschrift, wie aus der Druckschrift D4 hervorgehe, und sei daher für den Fachmann naheliegend. Dafür würde sich einerseits der hintere Querträger anbieten und andererseits würde der Fachmann die erforderlichen vorderen Warnschilder an einem Querträger anbringen, der sich in einfacher und überschaubarer Weise am Längsträger anordnen ließe. Die Anordnung von vorderen und hinteren Warnschildern sei überdies auch aus der Druckschrift D2 (Figur 1) bekannt. Da die Heuwerbungsmaschine nach der Druckschrift D6 sowohl für den Zugbetrieb als auch für den Schiebetrieb ausgelegt sei, seien die Argumente der Einspruchsabteilung in ihrer Entscheidung vom 8. August 1994, insbesondere die auf Seite 4, letzter Absatz, vorgebrachten Argumente, nicht mehr zugkräftig.

Zu dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) hat die Beschwerdeführerin vorgetragen, daß die Zeichnungen der Druckschrift D6 zwar von einem Laien gemacht und damit nicht absolut korrekt seien, daß der Fachmann jedoch sofort erkennen könne, daß der Querträger Teil des Fahrgestells sei. Die Beschwerdeführerin hat hierzu auf die Beschreibung Seite 3 (Zeile 8) hingewiesen. Es sei nach der in Figur 1 gezeigten Konstruktion nicht völlig auszuschließen, daß der hintere Querträger auch in Form eines nach oben weisenden

Dreiecks ausgebildet sein könnte, doch würde der Fachmann auch eine flache Ausbildung in Betracht ziehen. Die Druckschrift D7 zeige zwar Geräte, die dem der Druckschrift D6 ähnlich sind, doch würden sie sich in der Detailkonstruktion unterscheiden.

Die Beschwerdeführerin hat in der mündlichen Verhandlung auch auf die schriftlich vorgebrachten Argumente hingewiesen. Die Beschwerdeführerin hat dort die Meinung vertreten, daß das Wesentliche der Erfindung in dem Fahrgestell zu sehen sei, da die Ausbildung der Rechelemente bzw. deren Antrieb für das angefochtene Patent keine Rolle spiele und auch in keiner Weise im Anspruch 1 erwähnt sei. Bei der Verbesserung der Stabilitätseigenschaften des Fahrgestelles würde sich der Fachmann auf dem gesamten Gebiet der Heuwerbungsmaschinen umsehen und sich nicht auf Heuwerbungsmaschinen beschränken, die Rechkreisel aufweisen. Er würde dabei auf die Heuwerbungsmaschine nach der Druckschrift D3 stoßen. Diese Maschine weise hochschwenkbare Rechelemente auf und sei mit einem mittleren Längsträger sowie einem vorderen und hinteren Querträger ausgestattet. Sie besitze damit eine Fahrgestellkonstruktion, bei der die Stelle der Anordnung des das Fahrgestell abstützenden Laufrades, allein unter dem Gesichtspunkt der optimalen Stabilität des Fahrwerks ausgesucht werden könne, da auch hier ein Fahrgestell in der Form eines Doppel-T Verwendung finde. Diese symmetrische Form biete in einer für den Fachmann erkennbaren Weise die Gewähr für die gewünschte Doppelbetriebsmöglichkeit. Zwar sei die Maschine nach der Druckschrift D3 nur für Zugbetrieb ausgebildet, doch durch die Ausgestaltung des Fahrgestells in Form eines Doppel-T dränge sich eine Umgestaltung dem Fachmann geradezu auf, derart, daß die Anbringung der Laufräder bzw. der Mittel zum Anschließen des Fahrgestelles an den Schlepper dann beliebig erfolgen

könne. Die Anbringung von Warntafeln sei ohnehin vorgeschrieben, wobei sich für die Befestigung die Querträger anbieten würden. Der Gegenstand des angefochtenen Patents werde daher bereits durch die Druckschrift D3 in Verbindung mit der Druckschrift D1, die eine Heuwerbungsmaschine mit den Merkmalen des Oberbegriffes des angefochtenen Anspruches 1 beschreibe, nämlich eine Maschine mit Rechkreiseln, nahegelegt.

Die Beschwerdeführerin hat ergänzungshalber noch auf die Druckschrift D2 hingewiesen, durch die nicht nur die Anbringung von Warntafeln vor und hinter den Rechkreiseln nahegelegt sei, sondern auch die Anbringung von Rechkreiseln am Längsträger.

VII. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) hat folgendes vorgetragen:

Bei der Heuwerbungsmaschine des angefochtenen Patents weise das Fahrgestell die Form eines Doppel-T auf. Das Fahrgestell sei daher im wesentlichen flach ausgebildet. Dabei trage bei der Ausführung für den Zugbetrieb (Fig. 1) der vordere Querträger nicht zur Stabilisierung des Fahrgestells bei. Dieser Querträger diene lediglich zur Anordnung der Warntafeln und habe zugleich die Funktion eines Schutzbügels. In dieser Version für Zugbetrieb habe lediglich der hintere Querträger eine stabilisierende Funktion für das Fahrgestell, da dort die äußeren Stützräder angeordnet sind.

Bei der Maschine für den Schiebetrieb (Fig. 2) seien sowohl der vordere als auch der hintere Querträger im wesentlichen lediglich zur Anordnung der Warntafeln und als Schutzbügel vorgesehen.

Im Hinblick auf die Frage der erfinderischen Tätigkeit hat die Beschwerdegegnerin darauf hingewiesen, daß aus der Druckschrift D6 nicht zu erkennen sei, daß bei der dort gezeigten Heuwerbungsmaschine ein flacher Rahmen vorliege. Die Figur 2 zeige keinen flachen hinteren Querträger. Dieser müßte dort länger dargestellt sein als der Träger für die Rechkreisel. Es sei anzunehmen, daß es sich bei den in Figur 1 waagrecht dargestellten Trägerteil in Wirklichkeit um eine dreieckförmige Trägersausbildung handele, die nur in der gezeigten Draufsicht als flacher Querträger zu sehen sei. Hierfür spreche auch die Anordnung der Aufhängeteile (8), die bei einer Dreipunktaufhängung in unterschiedlicher Höhe angeordnet sein müßten. Zusätzlich würde dies durch die Druckschrift D7 bestätigt, die Heuwerbungsmaschinen zeige, die der nach der Druckschrift D6 im wesentlichen entsprechen. Darauf hätte die Beschwerdeführerin sogar in ihrer Eingabe vom 20. August 1996 (Seite 5, erster Absatz) hingewiesen. Es handele sich daher bei der Maschine nach der Druckschrift D6 nicht um einen Querträger sondern um einen üblichen dreieckigen Bügel. Überdies sei anzunehmen, daß die Maschine nach der Druckschrift D6 so ausgelegt sei, daß sie lediglich beim Transport gezogen werden könne, im Arbeitsbetrieb jedoch nur geschoben werde.

Die Druckschrift D6 könne daher nicht zu der Heuwerbungsmaschine nach dem angefochtenen Anspruch 1 führen.

Zu den von der Beschwerdeführerin schriftlich vorgebrachten Argumenten hat die Beschwerdegegnerin bereits vor der mündlichen Verhandlung in ihrer schriftlichen Erwiderung Stellung genommen. Sie führte darin an, daß eine Kombination der Heuwerbungsmaschinen nach den Druckschriften D1 und D3 nicht naheliege, und

selbst die nicht naheliegende Kombination nicht zum Gegenstand des Anspruches 1 des angefochtenen Patents führe. Auch die Heuwerbungsmaschine nach der Druckschrift D2 könne die Maschine nach dem angefochtenen Anspruch 1 nicht nahelegen.

VIII. Anträge

Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Patentanspruch 1*
 - 2.1 Wie die Ausführungen der Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) während der mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdekammer bestätigen, handelt es sich bei der Heuwerbungsmaschine nach dem Anspruch 1 nicht um einen Bausatz einzelner Elemente, sondern um zwei verschiedene Maschinenausführungen, nämlich um eine für den Zugbetrieb (vgl. Figur 1) und eine für den Schiebetrieb (vgl. Figur 2), so wie es auch in der in der Beschreibung erwähnten Aufgabe (Spalte 1, Zeilen 26 bis 31) zum Ausdruck gebracht wird.
 - 2.2 Dabei trägt bei der Maschinenausführung für den Zugbetrieb (Figur 1), der in Fahrtrichtung hintere Querträger zur Stabilisierung des Fahrgestells bei, da er

zum Anbringen von Laufrädern dient, während der vordere Querträger, an dem lediglich Warntafeln angebracht sind, keine für das Fahrgestell stabilisierende Funktion hat.

- 2.3 Bei der Maschinenausführung für den Schiebetrieb (Figur 2) dienen sowohl der in Fahrtrichtung vordere als auch der hintere Querträger lediglich zum Tragen der Warntafeln und nicht zum Abstützen der Maschine. Beide Querträger haben daher bei dieser Ausführung keine für das Fahrgestell stabilisierende Funktion. Sie haben auch dann keine wesentliche tragende Funktion, wenn in der Mitte von den Querträgern ein Laufrad oder ein Anschlußrahmen angeordnet ist, da dabei diese Funktion im wesentlichen der Längsträger übernimmt.
- 2.4 Die Heuwerbungsmaschine für den Zugbetrieb und diejenige für den Schiebetrieb haben beide ein Fahrgestell (4), das - in Draufsicht auf die Heuwerbungsmaschine (1) - mit einem in Fahrtrichtung verlaufenden Längsträger (6) und einem in Fahrtrichtung vorderen und einem hinteren Querträger (7,8), die Form eines Doppel-T aufweist. Diese Ausbildung des Fahrgestells in Form eines Doppel-T (vgl. auch Beschreibung des angefochtenen Patents Spalte 1, Zeilen 51 bis 55) ergibt eine im wesentlichen flache Ausbildung des Fahrgestells, so wie es für eine Doppel-T-Ausbildung allgemein üblich ist und durch die Ausführungen der Beschwerdegegnerin während der mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdekammer bestätigt wurde. Da die Querträger Teil des Fahrgestells sind (vgl. Anspruch 1), müssen diese Träger so ausgebildet sein, daß sie eine Abstützfunktion übernehmen könnten, auch wenn sie bei einer bestimmten Maschinenausbildung nur zum Anordnen von Warntafeln benutzt werden. Diese Auslegung ist durch die Beschreibung (vgl. Spalte 2, Zeilen 25 bis 29) gestützt, worin angegeben ist, daß bei

der Heuwerbungsmaschine (Anmerkung der Kammer: für Schiebetrieb), die in Figur 2 schematisch dargestellt ist, es sich um eine Konstruktion handelt, bei der die gleiche Grundmaschine (Anmerkung der Kammer: wie die nach Figur 1, die eine Maschine für Zugbetrieb zeigt) Verwendung findet. Demzufolge weisen gleiche Teile gleiche Bezugsziffern auf. Auch aus der in Spalte 1, Zeilen 26 bis 31 angegebenen Aufgabenstellung geht hervor, daß eine Heuwerbungsmaschine geschaffen werden soll, die sich durch ein stabiles, unfallsicheres und mit lediglich geringfügigen Änderungen sowohl für einen Zug - als auch Schiebetrieb verwendbares Fahrgestell auszeichnet. Daß es sich bei den Querträgern um massive Teile des Fahrgestells handelt bestätigen auch die Zeichnungen, die zwar Schemazeichnungen sind, worin jedoch klar ein Unterschied in der Stärke der Rahmenteile (Längs- und Querträger) und der außen um die Rechkreisel angeordneten Schutzbügel gezeigt ist.

3. *Neuheit*

Keine der genannten Druckschriften weist sämtliche Merkmale der an einen Schlepper anschließbaren Heuwerbungsmaschine nach Anspruch 1 auf. Der Gegenstand nach Anspruch 1 ist daher neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ. Die Neuheit wurde seitens der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

4. *Nächstkommender Stand der Technik*

4.1 Die Druckschrift D6 betrifft eine an einen Schlepper anschließbare Heuwerbungsmaschine, insbesondere Kreiselschwader, mit einem Fahrgestell, an dem zwei, Laufräder (2, vgl. Fig. 2) aufweisende Rechkreisel (9) um je eine horizontale, in Fahrtrichtung liegende

Schwenkachse (Gelenk 3) in eine Transportstellung um 90° hochschwenkbar angeordnet sind (vgl. Fig. 2), wobei - in Draufsicht auf die Heuwerbungsmaschine - das Fahrgestell einen in Fahrtrichtung verlaufenden Längsträger (vgl. Fig. 1) aufweist, wobei die Rechkreisel (9) am Längsträger beidseitig angelenkt sind, wobei am Längsträger Mittel (Zugdeichsel 10) zum Anschließen des Fahrgestells an den Schlepper angeordnet sind, und wobei am Fahrgestell mindestens ein Laufrad (1, vgl. Fig. 1 und 2) vorgesehen ist.

Hiervon unterscheidet sich die Heuwerbungsmaschine nach Anspruch 1 dadurch,

- daß das Fahrgestell mit dem Längsträger und einem in Fahrtrichtung vorderen und einem hinteren Querträger die Form eines Doppel-T aufweist,
- daß die Rechkreisel am Längsträger etwa mittig angelenkt sind,
- daß die Querträger eine etwa dem Achsabstand der Rechkreisel entsprechende Länge aufweisen,
- und daß an den Querträgern Warntafeln angeordnet sind.

4.2 Da die Druckschrift D6 nicht nur die Merkmale des Oberbegriffes des Anspruches 1 zeigt, sondern auch mehrere Merkmale des kennzeichnenden Teiles, kommt diese Druckschrift dem Gegenstand des angefochtenen Anspruches 1 näher als die Druckschrift D1, die zur Bildung des Oberbegriffes des angefochtenen Anspruches 1 herangezogen wurde.

- 4.3 Die Druckschrift D7 zeigt nach Angabe der Beschwerdeführerin (vgl. Eingabe vom 20. August 1996, Seite 5, erster Absatz) einen der Druckschrift D6 im wesentlichen entsprechenden Gegenstand. Die in dieser Druckschrift gezeigten Maschinen kommen derjenigen nach dem angefochtenen Patent nicht näher als die Maschine nach der Druckschrift D6.
- 4.4 Die Druckschrift D2 beschreibt eine Heuwerbungsmaschine mit mehreren Rechkreiseln auf beiden Seiten eines Längsträgers. Auch diese Maschine kommt dem Gegenstand des angefochtenen Anspruches 1 nicht näher als die Heuwerbungsmaschine nach der Druckschrift D6.
- 4.5 Die Druckschrift D3 betrifft eine Heuwerbungsmaschine mit Schubrechwendern und keine Rechkreisel und liegt daher vom angefochtenen Anspruch 1 weiter entfernt als die Druckschriften D6 und D1. Es kann der Beschwerdeführerin nicht zugestimmt werden, daß der Unterschied dieser beiden Rechwerkzeuge für den vorliegenden Fall belanglos sei. In der Tat handelt es sich bei der Maschine nach der Druckschrift D3 um eine völlig anders konzipierte Heuwerbungsmaschine, die eine andere Gattung als diejenige nach dem angefochtenen Patent betrifft und deswegen auch nicht als Ausgangspunkt für eine in naheliegender Weise zur beanspruchten Lösung führenden Weiterentwicklung in Betracht kommen kann.
- 4.6 Die Druckschrift D4, ist lediglich angeführt um nachzuweisen, daß die Anordnung von Warntafeln bei Landwirtschaftsmaschinen Vorschrift ist.
- 4.7 Die Druckschrift D5 ist nachveröffentlicht und ist daher nicht Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ.
- 4.8 Als nächstkommender Stand der Technik ist daher die Druckschrift D6 in Betracht zu ziehen.

5. *Aufgabe und Lösung*

5.1 Aufgabe

Im Hinblick auf die Heuwerbungsmaschine nach der Druckschrift D6 ist die Aufgabe der Erfindung darin zu sehen, ein stabiles und unfallsicheres Fahrgestell für Heuwerbungsmaschinen mit Rechkreiseln zu schaffen, das dafür geeignet ist, durch geringfügige Änderungen einerseits eine Maschine für Zugbetrieb und andererseits eine Maschine für Schiebetrieb zu fertigen.

5.2 Lösung

Durch die Ausbildung des Fahrgestelles in Form eines Doppel-T, mit einem in Fahrtrichtung verlaufenden Längsträger und einem in Fahrtrichtung vorderen und einem hinteren Querträger, wobei am Längsträger beidseitig etwa mittig die Rechkreisel angelenkt sind, ist eine Konstruktion geschaffen, die als Grundmaschine sowohl bei der Heuwerbungsmaschine für den Zugbetrieb als auch bei der Heuwerbungsmaschine für den Schiebetrieb Verwendung finden kann (vgl. hierzu auch Spalte 2, Zeilen 25 bis 29 des angefochtenen Patents). Durch die Länge der Querträger und durch die an den Querträgern angeordneten Warntafeln, ist eine erhöhte Unfallsicherheit gegeben. Auch die Ausbildung der Querträger als Teile des Fahrgestells können durch ihre massive Ausführung die Unfallsicherheit erhöhen.

6. *Erfinderische Tätigkeit*

6.1 Wie die Beschwerdegegnerin während der mündlichen Verhandlung überzeugend ausführte, handelt es sich bei dem in Figur 1 der Druckschrift D6 gezeigten, querverlaufenden, in Fahrtrichtung der Maschine hinteren

Rahmenteil nicht um einen Querträger, sondern um ein dreieckförmiges, nach oben weisendes, für die Aufhängung vorgesehenes Rahmenteil. Es ist dabei glaubhaft, daß die in der Figur 1 angedeuteten Anschlußteile (8), die offensichtlich für eine Dreipunktaufhängung vorgesehen sind, in unterschiedlicher Höhe angeordnet sind. Dies wird auch eindeutig durch die Druckschrift D7 bestätigt, die nach Angabe der Beschwerdeführerin (vgl. Eingabe vom 20. August 1996 Seite 5, erster Absatz) einen im wesentlichen entsprechenden Gegenstand zeigt. Bei der Maschine nach der Druckschrift D7 können zwar Details der Konstruktionen unterschiedlich ausgebildet sein, doch ist bei sämtlichen dort gezeigten Maschinen dieses Rahmenteil für die Aufhängung dreieckförmig ausgebildet. Wenn das für die Aufhängung bestimmte hintere Rahmenteil als ein flacher hinterer Querträger ausgebildet wäre, so müßte dieser Querträger in Figur 2 der Druckschrift D6, nach der die Rechkreisel hochgeklappt sind, als über den Träger für die Rechkreisel hinausragend dargestellt sein, um mit Figur 1 übereinzustimmen. Es kann dahingestellt bleiben, von wem die Zeichnungen hergestellt wurden, wesentlich ist, ob der Fachmann, der sich auf diese Druckschrift D6 stützt, daraus die Anordnung eines in Fahrtrichtung hinteren flachen Querträgers ableiten kann. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Der Aufbau des Fahrgestelles nach der Druckschrift D6 ist daher vom Fahrgestell nach dem angefochtenen Patent grundlegend verschieden. Die Form eines Doppel-T kann daraus nicht abgeleitet werden.

- 6.2 Die Druckschrift D1 beschreibt ebenfalls eine Heuwerbungsmaschine mit zwei Rechkreiseln, die hochschwenkbar angeordnet sind. In dieser Druckschrift D1

ist nicht einmal ein in Fahrtrichtung verlaufender Längsträger für das Fahrgestell angegeben, so daß darin für die Ausbildung des Fahrgestelles in Form eines Doppel-T keine Grundlage gegeben ist.

- 6.3 Die Druckschrift D3 betrifft eine Heuwerbungsmaschine mit zwei Schubrechwendern. Die Maschinenrahmen für die Schubrechwender sind an einem vorderen und einem hinteren Querträger gehalten. Die Schubrechwender haben eine in Fahrtrichtung sich öffnende V-förmige Stellung. Die Bauweise des Fahrgestelles dieser Heuwerbungsmaschine ist auf die verwendeten Schubrechwender, die die Querträger zur Anlenkung und zur Abstützung benötigen, abgestimmt. Es ist deswegen auch nicht ersichtlich, warum der Fachmann diesen doppel-T-förmigen Rahmen, der zu den verwendeten Schubrechwendern paßt, ohne einen Hinweis, als Rahmen für eine Maschine mit Rechkreiseln verwenden sollte und zudem diese Rechkreisel nicht an den Querträgern abstützen sollte. Zu einem Austausch der Schubrechwender durch Rechkreisel ist darüber hinaus keine Anregung gegeben. Im Gegenteil ein derartiger Austausch würde zu einer grundlegenden Änderung der Maschine führen, zu der keine Veranlassung besteht.

Da das Fahrgestell bei der Heuwerbungsmaschine nach der Druckschrift D3 im Hinblick auf die Schubrechwender ausgebildet ist, besteht für den Fachmann keine Veranlassung, vom Fahrgestell dieser bekannten Maschine Detailmerkmale wahllos herauszugreifen und bei Heuwerbungsmaschinen mit Rechkreiseln zu verwenden, wie sie aus der Druckschrift D6 und D7 oder D1 oder auch D2 bekannt sind. Eine Übertragung dieser Merkmale würde zu einen für Heuwerbungsmaschinen mit Rechkreiseln unnötig schweren Rahmen führen.

Auch wenn der Fachmann ausgehend von der Heuwerbungsmaschine nach der Druckschrift D3 auf die Ausbildung der Heuwerbungsmaschine nach der Druckschrift D2 zurückgreifen würde, so würde er direkt erkennen, daß er für eine Maschine mit am Längsträger angeordneten Rechkreiseln keine derart schwere Rahmenausbildung benötigt, wie sie für die Maschine mit Schubrechwendern erforderlich ist.

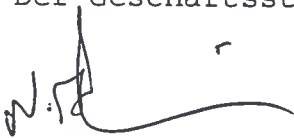
- 6.4 Wie aus der Druckschrift D4 hervorgeht, ist es aus Sicherheitsgründen erforderlich, die Landwirtschaftsmaschinen für den Transport auf den Straßen nach vorne und hinten durch Kenntlichmachung mittels Warntafeln seitlich ausreichend abzusichern (vgl. beispielsweise Seite 7, Abb. 4.1 und 4.2; Seite 12, Abb. 8.2.1 und Seite 13, Abb. 8.2.2). Unter Beachtung dieser Vorschriften sind bei der Maschine nach der Druckschrift D2 vordere Warntafeln (15, 16) an einem vorderen Schutzbügel (9) und hintere Warntafeln (19, 20) an hinteren Schutzbügeln angeordnet. Auch wenn die Anordnung von Warntafeln bei Heuwerbungsmaschinen mit Rechkreiseln für den Fachmann naheliegend ist, so könnte er damit nicht zu der Heuwerbungsmaschine nach dem angefochtenen Anspruch 1 gelangen, da keine der angeführten Druckschriften eine Anregung geben können, bei einer Heuwerbungsmaschine mit Rechkreiseln das Fahrgestell in Form eines Doppel-T auszubilden und die Rechkreisel etwa mittig am Längsträger anzulenken.
- 6.5 Die Heuwerbungsmaschine nach Anspruch 1 weist daher eine erfinderische Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 EPÜ auf.
7. Das erteilte Patent erfüllt somit die Voraussetzungen des EPÜ.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

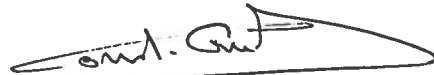
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries

Bg
TKS